

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)

vom 1. Oktober 2001¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001
(GöB) sowie der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung wird auf die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen angewendet. Geltungsbereich

Art. 2

Aufträge müssen nicht nach dieser Verordnung vergeben werden, wenn: Ausnahmen

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist;
- b) der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c) Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.
- d) die Relation der Auftragssumme zur Art des Auftrages eine Vergabe nach dieser Verordnung nicht rechtfertigt.

Art. 3

¹Ein sachlich zusammenhängender Auftrag wird nicht aufgeteilt. Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, ist der Gesamtwert massgebend. Berechnung des Wertes

²Es wird jede Art der Vergütung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt. a) Grundsatz

¹ Mit Revision vom 25. Oktober 2004.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 4

b) Liefer- und Dienstleistungsaufträge

¹Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in Teilaufträge aufgeteilt, gilt:

- a) der tatsächliche Gesamtwert der vergebenen Aufträge während der letzten zwölf Monate;
- b) der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

²Werden Liefer- oder Dienstleistungsaufträge in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf vergeben oder ist kein Gesamtpreis vorgesehen, gilt:

- a) bei Aufträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert;
- b) bei Aufträgen mit unbestimmter Dauer der Gesamtwert für 48 Monate.

Art. 5¹

Gleichbehandlung

¹Anbieter* werden gleich behandelt und nicht diskriminiert.

²Soweit kein Gegenrecht besteht und das Bundesgesetz über den den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM) dies zulässt, kann von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

Art. 6

Vertraulichkeit

Der Auftraggeber wahrt den vertraulichen Charakter sämtlicher vom Anbieter gemachten Angaben. Vorbehalten bleiben die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen.

Art. 7²

Ausstand

Der Ausstand von Mitgliedern der Vergebungsbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG).

Art. 8

Eignungskriterien

Der Auftraggeber legt im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien der Anbieter erfüllen und welche Nachweise er erbringen muss.

Art. 9

Verzeichnis beim selektiven Verfahren

¹Für das selektive Verfahren kann der Auftraggeber ein System einrichten, um die generelle Eignung der Anbieter zu prüfen. Geeignete Anbieter werden in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

²Er veröffentlicht im kantonalen Publikationsorgan die Einführung des Systems und anschliessend jährlich:

- a) eine Liste der Verzeichnisse;
- b) die Aufnahmebedingungen und Prüfmethode;
- c) die Dauer der Gültigkeit und das Verfahren zur Erneuerung der Verzeichnisse.

³Wird ein Verzeichnis abgeschafft, teilt er dies den eingetragenen Anbietern schriftlich mit.

Art. 10¹

¹Der Auftraggeber vergibt den Auftrag nur an einen Anbieter, der als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern die Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen und die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamt- und Normalarbeitsverträge gewährleistet.

Arbeitsschutz-,
Arbeitssicher-
heitsbestim-
mungen und
Arbeitsbe-
dingungen

²Bestehen keine allgemeingültigen Gesamt- oder Normalarbeitsverträge, gelten die berufüblichen Bedingungen.

³Vergibt der Auftraggeber einen Auftrag einem General- oder Totalunternehmer, stellt er vertraglich sicher, dass die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 dieses Artikels auch von den an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmen eingehalten werden.

Art. 11

¹Der Auftraggeber kann einen Anbieter vom Vergabeverfahren ausschliessen, den Zuschlag widerrufen und aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen, wenn dieser insbesondere:

Ausschluss

- a) die Eignungskriterien nicht erfüllt;
- b) dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt;
- c) Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt;
- d) die erforderliche Sicherheit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht bietet;
- e) gesetzliche Vorschriften der Baugesetzgebung nicht einhält;
- f) die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet oder verletzt;
- g) Absprachen trifft, die den wirksamen Wettbewerb beeinträchtigen;
- h) in einem Konkursverfahren steht und der Konkurs angedroht wurde;
- i) wesentliche Formvorschriften dieser Verordnung verletzt;
- k) sich beruflich felerhalten hat und dies in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde.

²Bei schweren Verstössen kann der Anbieter für die Dauer von bis zu drei Jahren von künftigen Vergaben ausgeschlossen werden.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

II. Vergabeverfahren

Art. 12

- Verfahrensarten Der Auftraggeber vergibt einen Auftrag im:
- a) offenen Verfahren;
 - b) selektiven Verfahren;
 - c) Einladungsverfahren;
 - d) freihändigen Verfahren.

Art. 13¹

- Wahl des Verfahrens
a) offenes und selektives Verfahren
- ¹Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn der Wert des Auftrages Fr. 500'000 bei Bauaufträgen und Fr. 250'000 bei Lieferungen und Dienstleistungen erreicht.
- ²Erreicht der Gesamtwert eines Bauwerks die Werte nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und untersteht der Auftrag dieser Vereinbarung, werden alle Aufträge, die zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwertes übersteigen, unabhängig ihres Einzelwertes im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben.
- ³Für Auftraggeber gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c GöB, die in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, gelten die Werte der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 14²

- b) Einladungsverfahren
- Der Auftrag kann im Einladungsverfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrages Fr. 500'000 bei Bauaufträgen und Fr. 250'000 bei Lieferungen und Dienstleistungen nicht erreicht.

Art. 15³

- c) freihändiges Verfahren
- ¹Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn der Wert des Auftrages Fr. 100'000 bei Bauaufträgen und Fr. 50'000 bei Lieferungen und Dienstleistungen nicht erreicht.
- ²Unabhängig vom Wert des Auftrages kann dieser im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn:
- a) die eingereichten Angebote unter den Anbietern abgesprochen wurden;
 - b) im offenen oder selektiven Verfahren keine geeigneten Angebote eingehen oder kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt;

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

- c) die Vergabe widerrufen wurde und die Bedingungen der Ausschreibung nicht wesentlich geändert werden;
- d) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder wegen Schutzrechten des geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt;
- e) er sich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht zur Ausschreibung eignet;
- f) zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen das offene oder selektive Verfahren verunmöglichen;
- g) im Zusammenhang mit einem vergebenen Auftrag Ergänzungsarbeiten, -lieferungen oder -dienstleistungen notwendig sind;
- h) er einzig zu Forschungs-, Erprobungs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben wird;
- i) der Auftraggeber den Vertrag mit dem Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs nach dieser Verordnung schliessen will;
- k) der Auftraggeber Güter an Warenbörsen beschafft;
- l) der Auftraggeber Güter zeitlich befristet zu einem Preis beschaffen kann, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt;
- m) der Auftraggeber einen neuen gleichartigen Bauauftrag vergibt, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde und in der Ausschreibung für den Grundauftrag auf die Möglichkeit der freihändigen Vergabe hingewiesen wurde.
- n) wenn eine Leistung des öffentlichen Verkehrs an eine Transportunternehmung des Bundes oder an eine konzessionierte Transportunternehmung vergeben werden soll;
- o) Aufträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten.

Art. 16

¹Im offenen oder im selektiven Verfahren werden Aufträge im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.

²Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft ausgeschrieben werden.

³Führt der Auftraggeber ein Verzeichnis über geeignete Anbieter, kann er Aufträge auch im Rahmen der Veröffentlichung des Prüfsystems ausschreiben.

Form der Ausschreibung
a) offenes und selektives Verfahren

Art. 17

Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren wird direkt zur Angebotsabgabe eingeladen.

b) Einladungs- und freihändiges Verfahren

Art. 18¹

Inhalt der Ausschreibung

¹Die Ausschreibung und die direkte Einladung enthalten mindestens:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- c) Verfahrensart;
- d) Ausführungs- oder Lieferungstermin;
- e) Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise, soweit keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- f) Zuschlagskriterien, soweit keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden;
- g) Adresse und Frist zur Einreichung des Angebotes im offenen Verfahren oder des Antrages auf Teilnahme im selektiven Verfahren sowie Zeitpunkt der Öffnung der Angebote;
- h) Adresse und Frist für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen;
- i) Höhe der zu entrichtenden Beiträge für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen und Zahlungsbedingungen;
- j) soweit Verhandlungen zulässig sind, ob solche vorgesehen werden.

²Bei Aufträgen, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1996) unterstehen, wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen und eine Zusammenfassung in französischer Sprache mit folgenden Angaben angefügt:

1. Name und Adresse des Auftraggebers,
2. Gegenstand und Umfang des Auftrages,
3. Frist für die Einreichung des Angebots im offenen Verfahren oder Frist für die Einreichung des Antrages auf Teilnahme im selektiven Verfahren,
4. Bezug der Ausschreibungsunterlagen und Adresse für Auskünfte über das Verfahren.

Art. 19

Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- c) Adresse für zusätzliche Auskünfte;
- d) Adresse und Frist für die Einreichung eines Angebotes sowie Zeitpunkt der Öffnung;
- e) Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes;
- f) Wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie finanzielle Garantien und Angaben;
- g) besondere Bedingungen, insbesondere über Varianten, gemeinsame Angebote, Teilangebote und Aufteilung des Auftrages;
- h) Zuschlagskriterien;

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

i) Zahlungsbedingungen.

Art. 20

¹Der Auftraggeber beantwortet dem Anbieter Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit dieser so nicht bevorzugt wird. Auskünfte

²Wichtige Auskünfte müssen allen Anbietern gleichzeitig mitgeteilt werden.

Art. 21¹

¹Der Auftraggeber setzt die Fristen für die Einreichung des Antrages auf Teilnahme und des Angebots so fest, dass allen Anbietern genügend Zeit zur Prüfung der Unterlagen sowie zur Ausarbeitung des Antrages auf Teilnahme und des Angebotes bleibt. Fristen

²Ohne besonderen Grund dürfen die Fristen nicht kürzer als 14 Tage sein.

³Für Aufträge, die der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen, gelten die Fristen nach dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994.

Art. 22

Im offenen Verfahren können alle Anbieter ein Angebot einreichen.

Angebote
a) Offenes Verfahren

Art. 23

¹Im selektiven Verfahren können alle Anbieter einen Antrag auf Teilnahme einreichen. b) Selektives Verfahren

²Der Auftraggeber bestimmt aufgrund der Eignung jene Anbieter, die ein Angebot einreichen können. Er kann deren Zahl beschränken, wenn er dies im Rahmen der Ausschreibung bekannt gibt und das Vergabeverfahren sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann. Soweit es genügend geeignete Anbieter gibt, darf die Anzahl nicht kleiner als drei sein.

³Führt der Auftraggeber ein Verzeichnis über geeignete Anbieter, kann er neben der Ausschreibung aus dem Verzeichnis jene Anbieter auswählen, die er zur Angebotsabgabe einlädt.

Art. 24

¹Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren können die vom Auftraggeber ausgewählten Anbieter ein Angebot einreichen. c) Einladungs- und freihändiges Verfahren

²Soweit es genügend geeignete Anbieter gibt, lädt der Auftraggeber im Einladungsverfahren wenigstens drei Anbieter zur Angebotsabgabe ein.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 25

- d) Gemeinsame Angebote
- ¹Gemeinsame Angebote von mehreren Anbietern sind zulässig.
- ²Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Art. 26

- e) Varianten und Teilangebote
- ¹Der Anbieter kann zusätzlich zum verlangten Angebot Varianten oder Teilangebote einreichen.
- ²Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Art. 27

- f) Einreichung
- ¹Der Anbieter reicht seinen Antrag auf Teilnahme und sein Angebot der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle schriftlich, vollständig und fristgerecht ein.
- ²Der Antrag auf Teilnahme kann auch elektronisch eingereicht werden.

Art. 28

- g) Vergütung
- ¹Die Aufwendungen für die Ausarbeitung des Angebotes werden nicht vergütet.
- ²Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

Art. 29

- h) Öffnung der Angebote
- ¹Die Angebote bleiben bis zum Zeitpunkt der Öffnung verschlossen.
- ²Der Auftraggeber lässt die Angebote durch wenigstens zwei Beauftragte öffnen.
- ³In der Regel können die Anbieter an der Öffnung teilnehmen.
- ⁴Über die Öffnung wird ein Protokoll erstellt, das wenigstens folgende Angaben enthält:
- a) Datum der Offertöffnung;
 - b) Auftragsbezeichnung;
 - c) Name und Unterschrift der anwesenden Personen;
 - d) Bezeichnung der Anbieter;
 - e) Eingangsdaten der Angebote;
 - f) Nettopreise der Angebote;
 - g) allfällige Varianten.

Art. 30

- i) Prüfung der Angebote
- ¹Der Auftraggeber prüft die Angebote nach einheitlichen Kriterien.
- ²Er korrigiert offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler.

³Sind Angaben eines Angebotes unklar, kann er vom Anbieter Erläuterungen in schriftlicher Form verlangen.

Art. 31

Werden ungewöhnlich niedrige Angebote eingereicht, kann der Auftraggeber zusätzliche Angaben und Erläuterungen in schriftlicher Form verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen zu prüfen.

j) Ungewöhnlich niedrige Angebote

Art. 32

¹Verhandlungen können geführt werden, soweit in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde und sie nicht durch internationale oder interkantonale Vereinbarungen ausgeschlossen sind.

k) Verhandlungen

²Sie werden unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach klaren Regeln geführt. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.

Art. 33

¹Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

Zuschlag
a) Kriterien

²Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sind insbesondere:

- a) Zweckmässigkeit der Leistung;
- b) Preis;
- c) Qualität;
- d) Termin;
- e) Garantie- und Unterhaltsleistungen sowie Kundendienst;
- f) Betriebskosten;
- g) Innovationsgehalt;
- h) Ästhetik;
- i) Umweltverträglichkeit;
- j) Erfahrung des Anbieters (Know-how).

³Abweichungen und besondere Gewichtung einzelner Kriterien werden im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben.

⁴Bei gleichwertigen Angeboten werden Betriebe bevorzugt, die Lehrlinge ausbilden.

Art. 34¹

¹Der Auftraggeber eröffnet den Anbietern den Zuschlag mit einer kurzen Begründung. Diese enthält insbesondere den Preis des berücksichtigten Angebotes oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.

b) Eröffnung

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

²Bei Aufträgen, die der Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen, eröffnet der Auftraggeber den Anbietern auf Gesuch hin die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung.

³Nicht eröffnet werden Angaben, soweit:

- a) öffentliche Interessen verletzt werden;
- b) berechnete Interessen der Anbieter oder der lautere Wettbewerb verletzt werden.

Art. 35¹

c) Veröffentlichung

Bei Aufträgen, die der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen unterstehen, veröffentlicht der Auftraggeber den Zuschlag im amtlichen Publikationsorgan innert 72 Tagen mit folgenden Angaben:

- a) Art des Vergabeverfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- c) Name und Adresse des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlages;
- e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f) Preis des berücksichtigten Angebotes oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.

Art. 36

d) Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist.

Art. 37

Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

¹Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen und wiederholen.

²Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern schriftlich mitgeteilt oder nach Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

III. Planungs- und Gesamleistungswettbewerb

Art. 38

Arten

¹Planungswettbewerbe können durchgeführt werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen:

- a) als Ideenwettbewerb zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben;
- b) als Projektwettbewerb zu konkret umschriebenen Aufgaben und zur Vergabe der teilweisen oder umfassenden Realisierung der Lösung.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

²Gesamtleistungswettbewerbe werden zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu konkret umschriebenen Aufgaben und zur Vergabe der Realisierung dieser Lösung durchgeführt.

Art. 39

¹Der Auftraggeber regelt das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf Bestimmungen und Empfehlungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche dieser Verordnung nicht widersprechen. Verfahren

²Er schreibt den Wettbewerb im offenen oder selektiven Verfahren aus, wenn der Wert die Beträge nach dieser Verordnung erreicht.

IV. Übrige Bestimmungen

Art. 40¹

Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 19 IVöB und dieser Verordnung über die Auftraggeber ist die Standeskommission. Aufsicht

Art. 41

¹Anfechtbare Verfügungen sind:

- a) Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters in ein Verzeichnis über geeignete Anbieter und Streichung aus dem Verzeichnis;
 - b) Ausschreibung des Auftrages;
 - c) Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
 - d) Ausschluss des Anbieters vom Vergabeverfahren;
 - e) Zuschlag und dessen Widerruf;
 - f) Abbruch des Verfahrens.
- Anfechtbare Verfügungen

²Anfechtbare Verfügungen sind kurz zu begründen.

³Die Ausschreibung des Auftrages ist nicht zu begründen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 42²

Art. 43³

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat gleichzeitig mit dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft. Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Aufgehoben durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Aufgehoben (Abs. 2) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.